



# Marktgemeinde Stratzing

3552 Stratzing – Untere Hauptstr. 1

Tel.: 02719/8287, FAX: 02719/8287-4

e-mail: [gemeinde@stratzing.at](mailto:gemeinde@stratzing.at)

Parteienverkehr: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 08:00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag von 16:00 bis 19:00 Uhr

Stratzing, 07.10.2025

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Stratzing hat in seiner Sitzung am 07.10.2025 folgende

### **Kanalabgabenordnung**

der Marktgemeinde Stratzing

beschlossen:

#### **§ 1**

In der Marktgemeinde Stratzing werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

#### **§ 2**

##### **Einmündungsabgabe**

für den Anschluss an den öffentlichen

##### **Mischwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 16,50 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4.498.000,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 9.421 zugrunde gelegt.

##### **Schmutzwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 14,50 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 419.000,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 1130 zugrunde gelegt.

##### **Regenwasserkanal**

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 5,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 420.000,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 1587 zugrunde gelegt.

### **§ 3**

#### **Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

### **§ 4**

#### **Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### **§ 5**

#### **Vorauszahlungen**

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 70 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

### **§ 6**

#### **Kanalbenützungsgebühren**

für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- |   |        |
|---|--------|
| a) Mischwasserkanal:                            | € 2,75 |
| b) Schmutzwasserkanal:                          | € 2,75 |
| c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem): | € 2,75 |

### **§ 7**

#### **Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein, in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

### **§ 8**

#### **Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

### **§ 9**

## Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

### § 10

#### Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die, bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister



Josef Schmid

angeschlagen am: 08.10.2025  
abgenommen am: 23.10.2025